

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt der Eisenbahn-Generaldirektion Karlsruhe. 1920-1922 1921

79 (15.11.1921)

Amtsblatt

der Eisenbahn-Generaldirektion Karlsruhe

Nr. 79

Karlsruhe, den 15. November

1921

Inhalt:

- | | |
|--|--|
| Nr. 270. Erhöhung der Vergütungen der Angestellten ab 1. Oktober 1921. | Nr. 272. Verwendung des Mineralschmieröls — Stoff-Nr. 309. |
| Nr. 271. Bahnärztlicher Dienst. | Nr. 273. Wiederaufbauholzsendungen. |

A. Verwaltungs-, Rassen- und Rechnungsangelegenheiten.

Nr. 270. Erhöhung der Vergütungen der Angestellten ab 1. Oktober 1921.

A 2. Zb 7. Nr. M 1833. (Abl. 79. 15. 11. 21.) Zu Verfügung Nr. 264 Ziffer 10 im Amtsblatt 76/1921. Mit Telegrammbrief vom 11. November 1921 E. II. 92. Nr. 22768 hat der Herr Reichsverkehrsminister folgendes verfügt:

„Im Einverständnis mit dem Herrn Reichsminister der Finanzen und im Einvernehmen mit den wirtschaftlichen Vereinigungen der Angestellten genehmige ich im Anschluß an die für die Beamten getroffene Regelung auch die sofortige Auszahlung der für die Zeit vom 1. Oktober bis einschließlich 31. Dezember d. J. für die unter den Teiltarifvertrag vom 4. Juni 1920 fallenden Angestellten der Reichsbahnverwaltung sich ergebenden Mehrbeträge in einer Summe.

Zur Errechnung dieser Mehrbeträge ist als künftiger Gesamtbezug der Angestellten über 21 Jahre in den ersten 5 Vergütungsjahren der Gesamtbezug eines Diätars im 1. bis 5. Diätariensjahre, im 6. und den folgenden Vergütungsdienstjahren der Gesamtbezug im ersten bzw. in den folgenden Befoldungsdienstjahren eines Beamten der entsprechenden Befoldungsgruppe anzunehmen.

Bei diesem Vergleich ist die Vergütungsgruppe I des Teiltarifvertrages der Beamtenbefoldungsgruppe III, die Vergütungsgruppe II der Beamtenbefoldungsgruppe IV usw. gleichzustellen.

Der künftige Gesamtbezug der jugendlichen Angestellten unter 21 Jahren ist unter Ansatz eines Teuerungszuschlags von 20 vom Hundert in der Weise zu errechnen, daß als Grundvergütung bis zum vollendeten

15.	16.	17.	18.	19.	20.	21. Lebensjahr
80	40	50	60	70	80	90

vom Hundert der Grundvergütung der 6. Vergütungsstufe der gleichen Vergütungsgruppe zu gelten hat und ferner der volle dieser Stufe entsprechende Ortszuschlag zugrunde gelegt wird.

Das mit den wirtschaftlichen Organisationen der Angestellten abgeschlossene Ergänzungsabkommen zum Teiltarifvertrage vom 4. Juni 1920 wird später mitgeteilt werden.

Die Auszahlung der hiernach zustehenden Beträge an die Angestellten ist unverzüglich zu veranlassen.“

Die Neuberechnung erfolgt durch das Zentralbüro. Die vorbereiteten Zahlungslisten gehen den Dienststellen zur Anweisung und Auszahlung zu.

Nr. 271. Bahnärztlicher Dienst.

A 5. Zb 30. (Abl. 79. 15. 11. 21.) Mit Wirkung vom 1. Januar 1922 wird in der Zuteilung der Beamten zu den einzelnen Bahnarztbezirken insofern eine Änderung vorgenommen, als diejenigen Beamten, die nicht am Orte ihrer Dienststellen wohnen, deren Wohnort aber Reichsbahnstation ist, dem Bahnarztbezirk zugeteilt werden, zu dem diese Station gehört. Ist der Wohnort nicht Reichsbahnstation, dann richtet sich die Zuteilung nach der dem Wohnort nächstgelegenen Reichsbahnstation in gleicher Weise. Diese Regelung bezieht sich sowohl auf die Festsetzung der Bahnarztvergütungen wie auch auf die dienstlichen Obliegenheiten der Bahnärzte (Wiederholungsprüfungen, Nachuntersuchungen, Aufnahmeuntersuchungen, Gutachten u.dgl.).

Die Dienststellen fertigen hiernach unter Zugrundelegung des Personalstandes vom 1. Juli 1921 für jeden Bahnarztbezirk ein neues Verzeichnis gemäß § 2 Ziffer 2 a Seite 5 der Vorschriften über den bahnärztlichen Dienst (Dienstanzweisung Nr. 56) und senden die Verzeichnisse bis spätestens 1. Dezember 1921 der zuständigen Betriebsinspektion ein. Letztere fertigt für jeden Bahnarztbezirk mit den Angaben aus ihrem Dienstbereich eine Zusammenstellung und legt diese auf 15. Dezember 1921 dem Zentralbüro vor.

B. Betriebs-, Werkstätte- und Materialangelegenheiten.

Nr. 272. Verwendung des Mineralschmieröls — Stoff-Nr. 309.

B 23. Mat 51. (Abl. 79. 15. 11. 21.) Mit der Ausgabe des neuen Tarifs A für Betriebsstoffe, Dienstanzweisung Nr. 381 (Verfügung B 23. Mat 58. Nr. 82, Amtsblatt Beilage 47 vom 24. Mai 1921), ist die im alten Materialtarif, Teil A, und im Auszug hieraus bei Mineralschmieröl für elektrische Zentralen, Stellwerksanlagen, Weichen usw. — alte

Material-Nr. 698 jetzt Stoff-Nr. 309 — angebrachte Fußnote, nach der es nur mit besonderer Genehmigung der Eisenbahn-Generaldirektion verwendet werden durfte, weggefallen. Die Anforderung ist daher wieder ohne weiteres zulässig. Der hohen Beschaffungskosten wegen muß jedoch der Verbrauch auch künftig eingeschränkt werden.

Das helle durchsichtige Mineralöl (raffiniertes Maschinenöl) Nr. 309 darf deshalb nur verwendet werden, wo die Schmierung mit dem dunkeln grünlich-schwarzen Mineralöl (Maschinenölbstillat) Nr. 307 zu Anständen oder Störungen Anlaß gegeben hat. Das Mineralöl Nr. 307 ist, abgesehen von der Färbung, dem Mineralöl Nr. 309 als Schmiermittel nahezu gleichwertig; sein Gehalt an Asphalt ist so gering, daß eine Verharzung der Schmierdochte und eine Verstopfung der Schmierleitungen und Schmiernuten nicht zu befürchten ist. Das Winteröl fließt noch bei -12° C.

Schlechte Erfahrungen, die mit minderwertigen Lieferungen während des Kriegs und in der Zeit nachher gemacht wurden, rechtfertigen kein Vorurteil gegen das Öl Nr. 307, das jetzt wieder in einwandfreier Beschaffenheit geliefert wird. Es ist nicht zu verwechseln mit dem Einheitslageröl, Stoff-Nr. 312, das teilweise aus Teerfettöl besteht. Es ist unzulässig, Mineralöl Nr. 307 und 309 zu mischen. Wenn ein dünnflüssiges Öl notwendig und vom Magazin nicht erhältlich ist, kann in Ausnahmefällen das Öl Nr. 307 mit Erdöl verdünnt werden. Wirtschaftlicher als Mischen und Verdünnen ist es, erforderlichenfalls dünnflüssigeres Öl, das billiger als dickflüssiges ist, zu beschaffen. Wenn die Beschaffenheit oder die Güte des Öls den Anforderungen nicht genügt, ist das Materialamt zu unterrichten, damit die Lieferungen überwacht oder, wo ein Bedürfnis anerkannt wird, Öle für Sonderzwecke beschafft werden.

Im allgemeinen soll das helle Mineralöl nur verwendet werden, wo die Überwachung empfindlicher Maschinenteile bei Schmierung mit dunklem Öl erschwert wäre, wo durch Fremdkörper im Öl, z. B. durch Drehspäne, die unter der dunkeln Ölschicht nicht zu erkennen wären, schwere Maschinenschäden hervorgerufen werden können oder wo Schmiervorrichtungen mit Feineinstellung, z. B. Tropfschaugläser, vorhanden sind. Hiernach kommt die Verwendung des hellen Mineralölschmieröls — Stoff-Nr. 309 — im Werkstätte- und elektrotechnischen Dienst nur in Frage zum Schmieren von Stromerzeugungsmaschinen, Motoren, schnelllaufenden oder schwer arbeitenden Werkzeugmaschinen, empfindlichen Apparaten, z. B. von Regler-teilen an Aufzügen. Gewöhnliche Werkzeugmaschinen und Transmissionen, auch mit Ringschmierlager, sind dagegen mit dunklem Mineralölschmieröl — Stoff-Nr. 307 — zu schmieren, soweit nicht Starrschmiere verwendet werden muß. Für das Schmieren der Stellwerksanlagen wird vorläufig bestimmt:

Nur die blank bearbeiteten Teile der Stellwerksanlagen, insbesondere alle Teile der inneren Anlagen, sind regelmäßig mit dem hellen Mineralölschmieröl — Stoff-Nr. 309 — zu schmieren. Für alle Außenteile ist das dunkle Mineralölschmieröl — Stoff-Nr. 307 — zu verwenden.

Die Verfügung Nr. 9622 D. St 2, Nachrichtenblatt 127/1919, Abteilung XI, lfd. Nr. 8, wird aufgehoben und damit auch den Stations- und Güterämtern der Bezug des hellen Mineralölschmieröls — Stoff-Nr. 309 — wieder freigegeben.

Bei allen Anforderungen von Mineralölschmieröl — Stoff-Nr. 309 — ist in den Bestellzetteln in der Spalte Bemerkung der Verbrauchszweck anzugeben.

An alle Dienststellen.

C. Verkehrs-, Beförderungs- und Wagenangelegenheiten.

Nr. 273. Wiederaufbauholzsendungen.

C 16. Bb 30. (Abl. 79. 15. 11. 21.) Übergabebahnhof für Wiederaufbauholzsendungen der zweiten Lieferung nach Belgien ist nicht mehr Aachen West, sondern Herbesthal. Demgemäß sind diese Sendungen unter Überweisung der Fracht und Nebengebühren nicht auf Aachen West, sondern auf Herbesthal abzufertigen. Bei Verfügung C 16. Bb 30, Amtsblatt 71, lfd. Nr. 245, ist Vormerkung zu machen.